

Stellungnahme des Evangelisch-theologischen Fakultätentages zum Dokument „Die Ausbildung für das ordinationsgebundene Amt in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“

1. Generelle Unterstützung

In allen Stellungnahmen der Fakultäten und Fachbereiche wird eine grundsätzliche Befürwortung des Prozesses und des Dokuments hervorgehoben. So unterstützen sie das Anliegen, die Ausbildung zum ordinationsgebundenen Amt in den zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) gehörenden Kirchen auf eine vergleichbare Grundlage zu stellen und damit, wie es in Z. 705f. ausdrücklich heißt, die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern sicherzustellen. Auf diese Weise kann die gegenseitige Anerkennung des Amtes praktisch vertieft und mit Leben gefüllt werden. Zugleich wird die Intention und Zielrichtung des Dokuments insofern begrüßt, als die Ordination (nach CA 14) an „akademische Standards“ gebunden wird. Kritisch und als Defizit vermerkt wird, dass das Papier kaum Anregungen an die Kirchen selbst enthält, sondern hauptsächlich Forderungen an nichtkirchliche Ausbildungsstätten.

2. Universitäre Theologie und Kirche

Zum Verhältnis von universitärer Theologie und Kirche wird kritisch vermerkt, dass eine auf die Kirche ausgerichtete universitäre Theologie ihre Ausbildungsaufgabe nur dann erfüllen kann, wenn sie zugleich eine gegenüber dem Reden und Handeln der Kirche kritische Funktion wahrnimmt. In diesem Kontext erscheint es u.a. erforderlich, die eigenständige Bedeutung einer historisch-kritischen Auslegung der biblischen Überlieferung deutlich zu akzentuieren (Z. 250-256).

3. Inhalte des Studiums evangelischer Theologie

Die Beschreibung der Inhalte des Theologiestudiums (2.2.) wirft eine ganze Reihe von Fragen auf. So ist bereits die in Z. 219f. genannte „Trias von biblischen, historischen und gegenwartsreflexiven Arbeitsgängen“ dann problematisch, wenn dies auf die einzelnen theologischen Disziplinen abgebildet werden soll. Eine solche Zuordnung verbietet sich schon deshalb, weil die Perspektiven und Arbeitsweisen der theologischen Disziplinen quer zu einer solchen Zuweisung liegen. Auch die in Z. 244-247 genannte Zuordnung der theologischen Fächer zu „Lehre der Kirche“ und „Leben der Kirche“ erscheint als nicht sachgemäß.

Die Definition „Exegetische Theologie (Altes und Neues Testament)“ (2.2.2.) unterläuft die Tatsache, dass es sich dabei um zwei Disziplinen mit eigenen Gegenständen handelt, die nicht einfach unter einer Kategorie subsumiert werden dürfen.

Weiter greift die Behauptung zu kurz, dass systematische und exegetische Theologie sich „vorwiegend“ auf die *Lehre*, historische und praktische Theologie hingegen auf das *Leben* der Kirche (245-247) bezögen. Dagegen ist geltend zu machen, dass jede Disziplin auf ihre Weise Leben *und* Lehre der Kirche (wie auch darüber hinausgehender Reflexionen und Reflexe des Christentums) zum Gegenstand haben kann.

4. Theologische Ausbildung und Frömmigkeit

Die Dimension gelebten Christseins ist für eine pastorale Existenz von unzweifelhafter Bedeutung. Die Fähigkeit „persönlich authentisch den Glauben der Kirche in pluralen Öffentlichkeiten mitteilen und darstellen“ zu können, erscheint aber zu einseitig

akzentuiert zu sein. Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer bilden keinen evangelischen ‚zweiten Stand‘. Die Ordinierten leisten einen Dienst am äußeren Wort (*verbum externum*). Von der universitären Theologie Hilfen zur „Überwindung der Krisen auf dem Weg zur *vocatio interna*“ (Z. 486) zu erwarten, ist dieser Funktionsbestimmung der Theologie nicht angemessen. Die hier vor allem für den innerkirchlichen Gebrauch konzipierte Anlage des Dokuments verhindert seine mögliche Verwendung in hochschulpolitischen Auseinandersetzungen.

An dieser Stelle gibt es demzufolge Präzisionsbedarf. Von einer „Mitverantwortung“ der Theologischen Fakultäten für das geistliche Leben oder die geistliche Dimension der Ausbildung, wie sie etwa Z. 441ff, aber auch Z. 452–489 als Erwartungshaltung ausgedrückt wird, sollte differenzierender und unter Hinweis auf die kirchliche Aufgabe gesprochen werden. Die institutionelle Verantwortung der Fakultäten liegt vornehmlich in der Vermittlung derjenigen wissenschaftlich-theologischen Ausbildung, die eine theologische Kompetenz zu fundieren vermag. Genau damit leistet die an Theologischen Fakultäten vermittelte Bildung ihren spezifischen Beitrag zu den Kompetenzen, die das vorliegende Papier für die Kommunikation des Evangeliums zu Recht als notwendig erachtet – nicht aber mit der Sorge für andere, etwa geistliche Voraussetzungen der Ordination.

Es bleibt weiter offen, wie die unterzeichnenden Kirchen ihren Beitrag zur Ausbildung der Kompetenzen im Hinblick auf Mitarbeiterführung, Organisationsentwicklung, Management, Public Relations, Verwaltung, (interkulturelle) Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Kompetenz in Genderfragen und sozialen Rollenzuschreibungen oder auch einer „wachen Zeitgenossenschaft“ der werdenden Theologen und Theologinnen sehen. Die Empfehlungen (3.) zeigen eine vergleichbare Asymmetrie. Einerseits handelt es sich um eine Anregung zur Selbstverpflichtung von *Kirchen*. Andererseits werden aber laufend Forderungen an die *Fakultäten* – oder sogar Universitäten – formuliert, kaum jedoch konkrete Vorschläge für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der unterzeichnenden Kirchen und die Verbesserung der kirchlichen Angebote für Studierende auf dem Weg ins Pfarramt.

Ganz grundsätzlich ist pastoraltheologisch zu fragen, ob aus der (unstrittigen) These „*Ordinierte müssen sich in ihrem Leben vom Evangelium selbst in Anspruch nehmen lassen*“ (Z. 105f) zu folgern ist, zum Pfarramt gehöre „die Fähigkeit, das Evangelium [...] authentisch ins Gespräch zu bringen“ (Z. 80f) oder „eine sichtbare und spürbare christliche Lebensführung“ (Z. 446f). Solche Formulierungen scheinen nicht hinreichend davor geschützt, die auch und gerade für den pastoralen Beruf einschlägige Differenz zwischen Person und Werk festzuhalten.

5. Einzelhinweise der Fakultäten

- Grundsätzlich sollte bei allen Anregungen des Papiers deutlich erkennbar sein, wer die Adressaten sind: Es sind die Kirchen, die sich auf diese Anregungen verpflichten sollen (732). Wo staatliche Fakultäten ins Spiel kommen, kann es nur darum gehen, dass Kirchen mit Fakultäten ins Gespräch kommen und nach Wegen suchen sollen, die Anregungen (a) im Rahmen der jeweiligen staatskirchenrechtlichen Vorgaben und (b) nach Maßgabe eigener theologischer Urteilsbildung umzusetzen. In diesem Sinne müsste der gesamte Text einer Revision unterzogen werden.
- Das in dem Papier zum Ausdruck kommende Amtsverständnis erscheint zuweilen problematisch. So ist etwa die Rede von einer „*ordinatio absoluta*“ (Z. 38) nur schwer mit dem evangelischen Verständnis des ordinationsgebundenen Amtes vereinbar und sollte deshalb getilgt werden.
- Das Verhältnis von „Ausbildung“ und „persönlicher Eignung“ (etwa Z. 80–83) bleibt ungeklärt. An dieser Stelle erscheint deshalb eine deutlichere Differenzierung in theologische Bildung und darauf aufbauendem kirchlichen Beruf angeraten.
- Bei der Beschreibung der Gegenstände der Kirchengeschichte fehlt die Dogmengeschichte. Beim Punkt „2.2.6. Weitere Fächer“ (Z. 298–324) sind einige Modifikationen vorzunehmen: Die Patristik ist hier zu streichen (Z. 301f.), die Konfessionskunde ist zur Kirchengeschichte oder zur

Systematischen Theologie zu rechnen (Z. 302f.), zudem wären weitere an Theologischen Fakultäten gelehrte Disziplinen zu nennen, wie etwa Kirchenmusik und Kirchenrecht.

- Die klassischen Teildisziplinen der Systematischen Theologie sind Dogmatik und Ethik; ob diesen noch der Themenbereich "Prinzipienlehre (Fundamentaltheologie unter Einschluss der Religionsphilosophie)" vorgeordnet werden soll, ist nicht so eindeutig (und nur an wenigen Fakultäten institutionalisiert). Auch sollte man nicht einfach sagen, dass das Studium der Ethik das Studium der Dogmatik voraussetzt. Vorgeschlagen wird dazu hinter Z.282 folgende Ergänzung vor: „Dies ist nicht möglich, ohne gleichzeitig die interdisziplinäre Wechselwirkung in der Theologie und mit anderen Fachwissenschaften zu berücksichtigen.“
- Das in dem Papier zum Ausdruck kommende Verständnis Praktischer Theologie sollte um die Dimension der Wahrnehmung religiöser Praxis und ihrer Reflexion erweitert werden.
- Erstaunlicherweise wird die Religionspädagogik an keiner Stelle im Papier erwähnt. Dabei gehören hier Pflichtveranstaltungen und Examensleistungen in Deutschland auch für den Pfarramtsstudiengang zum obligatorischen Bestand.
- Insgesamt ist die Zuweisung der „Spezialfächer und Teildisziplinen“ zu den theologischen Hauptdisziplinen unnötig und im Einzelfall diskussionswürdig. Der erste Satz des entsprechenden Abschnitts sollte deshalb lauten: „Neben den theologischen Hauptfächern gibt es an vielen theologischen Fakultäten weitere Fächer, die den theologischen Hauptfächern zum Teil zugeordnet sind.“
- Die Judaistik sollte nicht unter den theologischen Spezialfächern und Teildisziplinen aufgeführt, sondern im folgenden Abschnitt (Z. 308-313) genannt werden, der sich mit dem „multikonfessionellen Horizont“ der christlichen Theologien und Kirchen befasst. Der erste Satz (Z. 308f.) sollte dazu um die Formulierung „und darüber hinaus in der Begegnung mit dem Judentum“ ergänzt werden.
- Das Papier sollte neben der binnentheologischen Perspektive auch die *Interdisziplinarität mit den nichttheologischen Disziplinen* in ihrer Bedeutung für die reflektierte Wahrnehmung des Wahrheits- und Öffentlichkeitsanspruchs des Evangeliums hervorheben. In Konsequenz ließe sich die Bedeutung der Religionsgeschichte, der Judaistik, der Religionspsychologie und -soziologie angemessener beschreiben, als dies in Z. 299ff mit der Behauptung geschieht, sie seien als Spezialdisziplinen theologischer Fächer entstanden oder gar auch heute so zu verstehen.
- Mit Bedauern wurde zur Kenntnis genommen, dass zwar Hebräisch- und Griechisch-Kenntnisse, nicht aber Kenntnisse der *lateinischen* Sprache zu den Voraussetzungen akademisch-theologischer Kompetenz gezählt werden (Z. 257f). Die Kenntnis des Lateinischen ist unabdingbare Voraussetzung nicht nur für das Verständnis kirchengeschichtlicher Quellen, sondern auch für ein forschungsgeschichtlich fundiertes Studium der Systematischen Theologie und der exegetischen Fächer.
- Das Zitat auf S. 4, Zeile 88, sollte gestrichen werden, da es einen unevangelischen Glaubensbegriff nahelegt. Glaube kann ja nicht „erlernt“ werden. Diese Formulierung legt das Missverständnis nahe, Glaube könne „gemacht“ werden. Glaube ist aber unverfügbar. Er ist das vom Heiligen Geist ermöglichte Vertrauen in die Wahrheit des Evangeliums von der Auferweckung des Gekreuzigten. Glaubensinhalte und ihre kritische Reflexion können gelehrt werden, nicht aber der Glaube selbst.